



Satzungsänderung Spielapparatesteuern

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	31.03.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	20.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.

Begründung:

Seit einer letztmaligen Novellierung der Satzung im Jahr 2012 ist in Rödermark die sogenannte Bruttokasse Grundlage für die Besteuerung. Dabei werden die Gewinne der Spieler von den Einnahmen in den Apparaten abgezogen. Der Rest wird besteuert. Seitdem wird die Steuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit unverändert mit einem Satz von 15 Prozent und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit einem Satz von 7,5 Prozent festgesetzt. Zusätzlich ist die Steuer mit einem Höchstbetrag von 200 € gedeckelt. Es wird empfohlen diese Grenze analog der Mustersatzung des Hessischen Städtetages zu streichen. Ebenfalls wird empfohlen den jeweiligen Empfehlungen des Hessischen Städtetages zu folgen und die Steuersätze, die mittlerweile gerichtlich überprüft und für zulässig erklärt wurden, wie folgt anzupassen:

20 v.H. für die Festsetzung der Geräte mit Gewinnmöglichkeit

10 v.H. für die Festsetzung der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

Finanzielle Auswirkungen:

Sollte sich das "Spielverhalten" nicht verändern, ist mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 60.000 Euro für ein vollständiges Kalenderjahr zu rechnen. Bt

Anlage/n:

- 1 - Geplante-Änderungen-Satzung-Spielapparatesteuer (öffentlich)
- 2 - Entwurf Änderungssatzung (öffentlich)